



Vor 50 Jahren

Zitate aus dem «Liechtensteiner Volksblatt»

Mittwoch, 28. Juni 1922 Geheimdiplomatie

Früher hat man in den Oberrheinischen Nachrichten gegen Geheimpolitik bzw. gegen Präsidialakte losgezogen und war bestrebt, dem Regierungschef die direkte schriftliche Verbindung mit dem Fürsten zu entziehen.

WIR ZITIEREN

Medical Tribune, Baden — 23. Juni 1972

Landesspital in Liechtenstein

Ein neues Konzept für ein eigenes Landesspital in Liechtenstein hat Regierungschef-Stellvertreter Dr. W. Kieber der Presse vorgelegt.

Neueste Nachrichten, Budapest — 16. Juni 1972

Endlich

Das Fürstentum Liechtenstein will als eines der letzten Länder Europas die Ehescheidung ermöglichen.



Vollbeschäftigung

Aus dem Jahresbericht der Arbeitslosenversicherung

Der liechtensteinische Arbeitsmarkt war auch im Berichtsjahr geprägt durch einen Nachfrageüberhang nach Arbeitskräften.

Die Industrie- bzw. deren Exportunternehmen waren 1971 voll ausgelastet. Dem Wachstum dieser Betriebe sind im ganzen gesehen wegen des Mangels an Arbeitskräften Grenzen gesetzt.

Die übrigen Betriebe, seien es Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe, litten ebenfalls unter dem Arbeitskräftemangel.

Arbeitsmarkt: Lage verschärft

Für die meisten Wirtschaftszweige ist die Lage in bezug auf die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte sehr schwierig geworden.

Aus Gründen besserer Kontaktpflege und zum Zwecke eines Erfahrungsaustausches mit den für die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz zuständigen Personen,

6273 Versicherungspflichtige - 828 Arbeitgeber

Im Berichtsjahr ist der Mitgliederbestand um 590 versicherungspflichtige Arbeitnehmer, d. h. von 5683 per 31. Dezember 1970 auf 6273 per 31. Dezember 1971, angewachsen.

Den 1105 Unterstellungen stehen 515 Entlassungen (inkl. fremdenpolizeiliche Abmeldungen) gegenüber. Die Entlassungsgründe sind: Verheiratung (Frauen) 113, fremdenpolizeiliche Abmeldungen 355, Wohnsitzverlegung ins Ausland 27, Selbständigmachung 8, Uebertritt in den Staats- und Gemeindedienst 6, diverse Ursachen 6. Während des Berichtsjahres waren 828 (Vorjahr 757) Arbeitgeber abrechnungs-, zahlungs- und meldepflichtig.

Vermögen: 1.2 Millionen Franken

Der Versicherungskasse sind im Berichtsjahr Beiträge in der Höhe von Fr. 728 889.09 zugeflossen.

Die Gelder sind per 31. Dezember 1971 wie folgt bei der Liechtensteinischen Landesbank angelegt: Konto Korrent zu 4 Prozent Zins Fr. 34 610.—, Kassenobligation zu 5 1/4 Prozent Zins Fr. 515 000.— und Kassenobligation zu 5 Prozent Zins Fr. 630 000.— ergibt total Franken 1 279 610.—.

Die abgerechneten Beiträge belaufen sich auf Fr. 809 885.16. Der relativ hohe Betrag von Fr. 136.50 an noch ausstehenden Mitgliederbeiträgen erklärt sich zum grössten Teil damit, dass die Beitragszahlungen für das 2. Halbjahr 1971 im folgenden Jahr geleistet werden.



DR O DABEI

meint: «Das macht jo a sau Falla: an Arbeitslosaversecherig und kån änzga Arbeitslosa. I hör jetz denn uf z'schaffa. Än söt denki jo afanga.»

Die Nachkontrolle der Arbeitgeber-Beitragsabrechnungen ergab Fr. 9625.33 Nachbelastungen (Anzahl 85) und Fr. 12 840.85 Gutschriften (Anzahl 237).

Keine Entschädigungen

Im Hinblick auf die heutige Arbeitsmarktlage bewegte sich die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes — im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung — in einem sehr bescheidenen Rahmen.

Reform des Staatsbürgerschaftsrechtes

Lösungsvorschläge zur Verbesserung der heutigen Einbürgerungspraxis (II)

Das alternative Verfahren müsste zur Folge haben, dass die gesetzliche Wohnsitzdauer für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes angehoben wird, um eine gewisse Übereinstimmung mit der strengerer gesetzlichen Wohnsitzdauer im Verfahren zur Erlangung des Landesbürgerrechtes (ohne Gemeindebürgerrecht) herzustellen.

Dieser Lösungsvorschlag bedingt eine entsprechende Aenderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes.

Anspruchseinräumung für bestimmte Fälle

Bei Beibehaltung der Verbindung von Landes- und Gemeindebürgerrecht müsste die Anspruchseinräumung bezüglich des Gemeindebürgerrechtes in der Verfassung und bezüglich

des Landesbürgerrechtes im Gesetz festgelegt werden. Diese Anspruchseinräumung unter dem heutigen System würde beinhalten, dass die Gemeinde den Bürgerrechtswerbern, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, ins Bürgerrecht aufnehmen müsste, während sie ihn heute einbürgern kann, aber nicht muss.

Das heutige System der Verbindung von Landes- und Gemeindebürgerrecht beruht auf dem Grundsatz des freien Ermessens der Bürgerversammlung, ob jemand eingebürgert werden soll, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

keine tragfähige Grundlage für eine gesunde Einbürgerungspolitik.

Ein Anspruch könnte nur einem Personenkreis eingeräumt werden, der hohen zeitlichen oder anderen Einbürgerungsvoraussetzungen nachkommen muss.

Fristenlösung

Dieser Vorschlag geht von der Tatsache aus, dass lange Aufenthaltsfristen einer Assimilation des Ausländers förderlich sind.

Der Personenkreis und die Fristen im vereinfachten Einbürgerungsverfahren über die Regierung, wie sie im Postulat des Abgeordneten Herbert Kindle dargelegt werden, scheinen grundsätzlich vertretbar.

(Fortsetzung Seite 2)

